

Gentechnikfreie Saatgutarbeit in Gefahr!

Praktische Konsequenzen einer möglichen Deregulierung der neuen Gentechnik in der EU

Zusammenfassung

Im Juli 2023 legte die Europäische Kommission (KOM) eine *lex specialis* vor, um bestimmte mit neuen gentechnischen Verfahren (NGT) erzeugte Pflanzen gesondert zu regeln. Besonders weitreichend ist die geplante Deregulierung für NGT-Pflanzen der Kategorie 1. Für diese Pflanzen soll es in Zukunft weder eine Kennzeichnung, ein Zulassungsverfahren mit Risikobewertung, ein Standortregister, eine verpflichtende Vorlage von Nachweisverfahren oder ein Monitoring geben.

Gentechnikfreies Saatgut bildet die Grundlage einer gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft. Welche Auswirkungen die von der EU-Kommission geplante Deregulierung der neuen Gentechnik (NGT) auf die gentechnikfreie Saatgutarbeit haben könnte, wird bislang kaum diskutiert. Das Positionspapier fasst die Herausforderungen zusammen, die auf den gentechnikfrei produzierenden Saatgut-Sektor zukommen könnten.

Nachweisverfahren: Nach dem derzeitigen EU-Gentechnikrecht müssen diejenigen, die eine Zulassung für ein Gentechnik-Konstrukt beantragen, auch die nötigen Informationen zur Entwicklung eines Nachweisverfahrens bereitstellen. Bei der geplanten Deregulierung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ist die verpflichtende Vorlage der entsprechenden genomischen Daten und die Entwicklung von Nachweisverfahren nicht mehr vorgesehen. Auch müssten die Unternehmen kein Referenzmaterial zur Verfügung stellen. Ohne Nachweisverfahren auf Ebene der Genetik würden sich Verunreinigungen im Saatgut nicht überprüfen lassen. Jedoch gerade im Saatgutbereich ist es relevant, dass Verunreinigungen sofort entdeckt werden, da dies in hohem Maß vervielfältigt wird. Nachweisverfahren sind zwingend notwendig, um Gentechnikfreiheit gewährleisten zu können. Wenn Unternehmen diese nicht mehr zur Verfügung stellen, wird ein anderer Akteur aufkommen müssen für die Forschung und Entwicklung von Nachweisverfahren sowie für die entstehenden Kosten.

Nulltoleranz: Die derzeit geltende Nulltoleranz im Saatgut gründet auf zwei Artikeln der EU-Freisetzungsrichtlinie. Diese besagen, dass nicht zugelassene GVO nicht freigesetzt werden, also auch nicht im (zur Aussaat bestimmten) Saatgut vorhanden sein dürfen. Im Hinblick auf zugelassene GVO gilt: Da für Saatgut keine Schwellenwerte festgelegt wurden, müssen Verunreinigungen mit zugelassenen GV-Konstrukten gekennzeichnet werden. Wir gehen aktuell davon aus, dass die Nulltoleranz im Saatgut für nicht zugelassene bzw. nicht

registrierte NGT-Konstrukte aufrechterhalten bliebe. Ohne umfassende Transparenz – wo wachsen welche NGT-Pflanzen – und ohne Nachweisverfahren, die Veränderungen von NGT1 und NGT2 sicher entdecken bzw. unterscheiden können, ist eine Überprüfung jedoch nicht möglich. Dazu kommt das Problem, dass z. B. in den USA bereits NGT-Pflanzen ohne Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit angebaut werden.

Standort-Register und andere „Koexistenz“-Maßnahmen: Das aktuell geltende EU-Gentechnikrecht sieht vor, dass sowohl gentechnikfreier als auch GV-Anbau parallel existieren sollen. In den Deregulierungsplänen für NGT1 sind bislang keine Koexistenzregeln vorgesehen. Demnach soll auch das bestehende Standortregister nicht für sie genutzt werden. Das heißt, dass zukünftig nicht mehr transparent wäre, ob und wenn ja wo in der eigenen Nachbarschaft NGT1-Pflanzen angebaut würden. Diese Unsicherheiten behindern nicht nur den Austausch von Züchtungsmaterial, was den züchterischen Fortschritt beeinflusst. Es gäbe auch keine Möglichkeit mehr, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel den eigenen Anbau zu schützen oder die von potenziellen Einkreuzungen betroffene Kultur nicht anzubauen.

Verursacherprinzip und gesamtschuldnerische Haftung: Das derzeitige Gentechnikrecht sieht nicht vor, dass diejenigen, die GVO entwickeln und patentieren lassen, auch die Haftung für Verunreinigungen tragen. Stattdessen haften die GVO-anbauenden Landwirt*innen „gesamtschuldnerisch“. Im Deregulierungsentwurf wird nicht von Schadensfällen ausgegangen. Auf den Ökolandbau allerdings kommen Schadensfälle zu. So ist vorgesehen, dass der Anbau von NGT-Pflanzen (NGT1 und NGT2) für den Ökolandbau verboten bleibt. Dies ist auch konsequent, handelt es sich doch bei NGT um gentechnische Verfahren, wie auch der Europäische Gerichtshof im Juli 2018 klargestellt hat. Wie der Biosektor dieses gesetzliche Verbot jedoch praktisch umsetzen soll, ist offen. Auch ist nicht geklärt, wie sich die gentechnikfreie Landwirtschaft von unerwünschten Einkreuzungen schützen soll und wer die Kosten im Fall einer Verunreinigung übernimmt.

Kennzeichnung: Das bestehende Gentechnikrecht der EU sieht eine Kennzeichnung von GVO entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor. Auch verarbeitete Lebens- und Futtermittel, die aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden. Setzen sich Kommission und Rat im Trilog durch, die nur eine Kennzeichnung des NGT-Saatgutes vorschlagen, wäre in der Wertschöpfungskette ab dem Acker nicht mehr erkennbar, ob das Produkt Gentechnik enthält oder nicht.

Patentrecht und der eigentliche Skandal: Ungeachtet der Tatsache, dass dem Verordnungsentwurf die – wissenschaftlich nicht haltbare – Äquivalenz von NGT1-Pflanzen mit konventionell gezüchteten Pflanzen zu Grunde liegt, befürworten und beantragen NGT-einsetzende Unternehmen Patente. Die geplante Deregulierung der neuen Gentechnik wird also generell zu einer starken Zunahme von Patenten in Europa führen. Diese werden das Kontaminationsproblem beeinflussen: Züchter*innen, Vermehrer*innen und Landwirt*innen müssen in Zukunft damit rechnen, dass sie sich im Fall von NGT-Verunreinigungen unwissentlich auch Patentansprüche einhandeln. Der eigentliche Skandal besteht jedoch darin, dass NGT-Patente noch vor der Deregulierung die konventionelle Züchtung beeinträchtigen: Verfahren wie CRISPR/Cas werden von Unternehmen in den Patentanmeldungen genannt, um das Verbot von Art. 53 (b) zu umgehen. Während sich die

Probleme mit Patenten im Bereich NGT auf absehbare Zeit nicht lösen lassen, liegen für (eigentlich unrechtmäßig erteilte) Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und prinzipiell für das Ausgreifen der GVO- und NGT-Patente auf die konventionelle Pflanzenzüchtung Lösungen vor, die im bestehenden Rechtsrahmen umgesetzt werden könnten.

Aus den genannten Herausforderungen werden eine Reihe von konkreten Forderungen abgeleitet.

Fazit: Der Vorschlag der EU-Kommission zur Deregulierung der NGTs wird in seiner aktuellen Version die gentechnikfreie Saatgutarbeit vor enorme Herausforderungen stellen und hohe Kosten verursachen. Dies hat auch gravierende Konsequenzen für den gesamten nachgelagerten Bereich.

Die IG Saatgut ist überzeugt, dass es ohne gentechnikfreies Saatgut weder eine unabhängige bäuerliche Saatgutarbeit und Züchtung, noch die so dringend erforderliche Um- und Neustrukturierung der Landwirtschaft geben kann. Deshalb muss die neue Gentechnik als Gentechnik reguliert bleiben. Nur so sichern wir unsere Ernährungs- und Saatgutsouveränität.

Aufbau

1 Einleitung

2 Worum geht es?

3 Verunreinigungs- und Einkreuzungsmöglichkeiten: Die Verletzlichkeit der Saatguterzeugung und der korrespondierende rechtliche Rahmen

4 Konsequenzen einer Deregulierung von NGT-Pflanzen: Vergleich zum bestehenden Gentechnikrecht

- Nachweisverfahren und Nulltoleranz
- Verursacherprinzip und gesamtschuldnerische Haftung
- Standortregister und andere „Koexistenz“-Maßnahmen
- Kennzeichnung
- Patentrecht und der eigentliche Skandal

5 Unsere Forderungen für die Erhaltung gentechnikfreier Saatgutarbeit

6 Fazit

1 Einleitung

Gentechnikfreies Saatgut bildet die Grundlage einer gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft.¹ Die gentechnikfreie Saatgutarbeit (Erhaltung, Vermehrung, Züchtung) ist allerdings einem erheblichen Verunreinigungsrisiko ausgesetzt, etwa durch Freisetzungsversuche, den globalen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, durch den internationalen Handel mit Saatgut sowie den Transport von für Lebens- und Futtermittel vorgesehenen Samen (u.a. Soja, Mais, Getreide).

Welche Auswirkungen die von der EU-Kommission geplante Deregulierung der neuen Gentechnik (NGT)² auf die gentechnikfreie Saatgutarbeit haben könnte, wird bislang kaum diskutiert. Mit unserem Papier wollen wir daher der Politik, der interessierten Öffentlichkeit und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Gentechnikdebatte kritisch begleiten, aufzeigen, welche Herausforderungen auf den gentechnikfrei produzierenden Saatgut-Sektor zukommen könnten.

2 Worum geht es?

Im Juli 2023 legte die Europäische Kommission (KOM) eine *lex specialis* vor, um bestimmte mit NGT erzeugte gentechnisch veränderte Pflanzen gesondert zu regeln.ⁱ Dem Vorschlag zufolge sollen mit NGT erzeugte Pflanzen zwei verschiedenen Kategorien zugeordnet werden, während alle anderen gv-Pflanzen gemäss der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) geregelt bleiben sollen. Für „NGT-Pflanzen der Kategorie 2“ (NGT2) wird eine angepasste, möglicherweise reduzierte Risikobewertung auf Einzelfallbasis vorgeschlagen. Einen Schritt weiter geht der Vorschlag für „NGT-Pflanzen der Kategorie 1“ (NGT1). NGT1-Pflanzen sollen nach einem vereinfachten, rein technischen Verfahren ohne Risikobewertung Marktzugang erhalten. Der Vorschlag begründet dies damit, dass NGT1-Pflanzen als gleichwertig mit konventionell gezüchteten Pflanzen betrachtet werden könnten. Demnach könnten ihre genetischen Veränderungen „auch auf natürliche Weise auftreten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren erzeugt werden“, einschließlich zufälliger Mutageneseverfahren. Der Vorschlag argumentiert, dass die angenommene Gleichwertigkeit mit konventionell gezüchteten Pflanzen die obligatorische Risikobewertung der Freisetzungsrichtlinie obsolet mache. Die behauptete „Gleichwertigkeit“ ist jedoch wissenschaftlich unhaltbar.ⁱⁱ Die Europäische Kommission sowie die Befürworter*innen einer Deregulierung ignorieren, dass der Vorschlag im Kern auf einer fehlerhaften Annahme beruht, sie halten jedoch uneingeschränkt daran fest.

Derzeit (Stand Oktober 2025) befindet sich der Verordnungsentwurf in der Abstimmung zwischen Parlament, Rat und Kommission, dem sogenannten Trilog.

¹ Der Großteil der europäischen Landwirtschaft arbeitet ohne Gentechnik. Dies stellt international einen wichtigen Wettbewerbsvorteil dar.

² NGT = Neue Gentechnische Verfahren: <https://gentechnikfrei.ch/themen/was-ist-gentechnik/neue-gentechnische-verfahren/>

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der zukünftigen NGT unter die Kategorie NGT1 fallen wird.ⁱⁱⁱ Für diese Pflanzen soll es in Zukunft weder eine Kennzeichnung, ein Zulassungsverfahren mit Risikobewertung, ein Standortregister, die verpflichtende Vorlage von Nachweisverfahren oder ein Monitoring geben.

Deshalb konzentriert sich dieses Papier im vierten Abschnitt auf die geplante Deregulierung der NGT1-Pflanzen. Für die gentechnikfreie Saatgutarbeit entscheidend sind selbstverständlich auch Anbau und Handel mit Saat- und Pflanzgut, das mit Hilfe der ersten Gentechnikgeneration (die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG geregelt bleibt) verändert wurde³ oder in die Kategorie 2 fallen würde.

3 Verunreinigungs- und Einkreuzungsmöglichkeiten: Die Verletzlichkeit der Saatguterzeugung und der dazugehörige rechtliche Rahmen

Sortenerhaltung, Saatgutvermehrung und auch ein guter Teil der Züchtung finden im Freiland oder offenen Gewächshäusern, nicht in streng isolierten Laboren statt. Damit bewegt sich Saatgutarbeit in einem offenen System. Gute fachliche Praxis bedeutet, damit bewusst umzugehen, um unerwünschte Einkreuzungen oder Verunreinigungen möglichst auszuschließen oder auf ein Minimum zu begrenzen. Das Saatgutrecht erkennt dies an. Es schreibt Sortenreinheit vor, akzeptiert aber – je nach Art unterschiedlich hohe – Anteile von abweichenden Typen. Es gilt Einkreuzungen unterhalb dieser Niveaus zu halten. In Bezug auf gentechnische Verunreinigungen ist es den Menschen, die in der gentechnikfreien Saatgutarbeit tätig sind, aber umso wichtiger, Einkreuzungen oder Vermischungen komplett zu vermeiden.

Je mehr gentechnisch veränderte Pflanzen und Saatgut der ersten oder zweiten Generation auf dem Acker und im Umlauf sind, desto häufiger kommt es zu Vorfällen, welche teils weitreichende Verunreinigungen nach sich ziehen können. Vor allem, wenn diese erst nach der Aussaat auffallen. Die Liste an Beispielen ist bereits lang.^{iv}

In der EU ist mit der ersten Generation der Gentechnik ein relativ striktes Gentechnikrecht in Kraft getreten. Laut EU-Recht müssen zugelassene GVO – also auch Saatgut – als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden (Kennzeichnungspflicht).^v Zudem ist eine Nulltoleranz vorgeschrieben: Saatgut, das mit nicht in der EU zugelassenen GVO verunreinigt ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Wird eine Verunreinigung entdeckt, muss es aus dem Verkehr gezogen werden.^{vi}

Es können Kennzeichnungsschwellenwerte für „zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren zugelassener GVO“^{vii} festgelegt werden. Für Lebens- und Futtermittel

³ Gemeint sind gentechnisch veränderte (transgene) Pflanzen der ersten Gentechnik-Generation (entwickelt ab den 1990er Jahren). Dominierende Eigenschaften dieser Pflanzen sind: Resistenzen gegenüber unterschiedlichen Herbizid-Wirkstoffen, oft kombiniert mit der Produktion von Abwehrstoffen (BT-Proteine) gegen verschiedene Schadinsekten. Zahlen zum weltweiten Anbau von GV-Pflanzen findet man beispielsweise bei transgen. https://www.transgen.de/anbau/flaechen_international.html

ist 2003 ein Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% festgelegt worden.^{viii} Ebenfalls für 2003 geplante Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut wurden nicht umgesetzt – hier gilt also auch für zugelassene Konstrukte nach wie vor die Nulltoleranz. Für unterschiedliche Arten waren Schwellenwerte von 0,3%, 0,5% und 0,7% anvisiert. Dass die Einführung dieser Schwellenwerte damals verhindert wurde, ist ein großer Erfolg. Denn welche Auswirkungen eine Verunreinigung von 0,3% in 100 g Rapssaatgut haben kann, veranschaulicht die folgende Abbildung:

Zu 0,3% verunreinigtes Rapssaatgut bedeutet:

- 1.500 bis 2.100 veränderte Rapspflanzen pro Hektar
- Pro Pflanze ca. 500 gentechnisch veränderte Samen
- Einkreuzungen in bis zu 26 km Entfernung
- Durch Wind etc. verfrachtete Samen auf Nachbarmfeldern
- 10 - 15 Jahre keimfähiges Saatgut im Boden
- Gentechnisch veränderte Samen/Pflanzen entlang von Transportwegen
- Auskreuzungen in verwandte Wildpflanzen (z. B. Ackersenf, schwarzer Senf, Rübsen, Hederich) einschließlich möglicher Rückkreuzungen



verändert nach: Infoblatt „Reines Saatgut“ (2009)

Sobald gentechnisch veränderte Pflanzen freigesetzt und angebaut werden, sind auf allen Stufen der Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung Verunreinigungen mit GVO möglich:

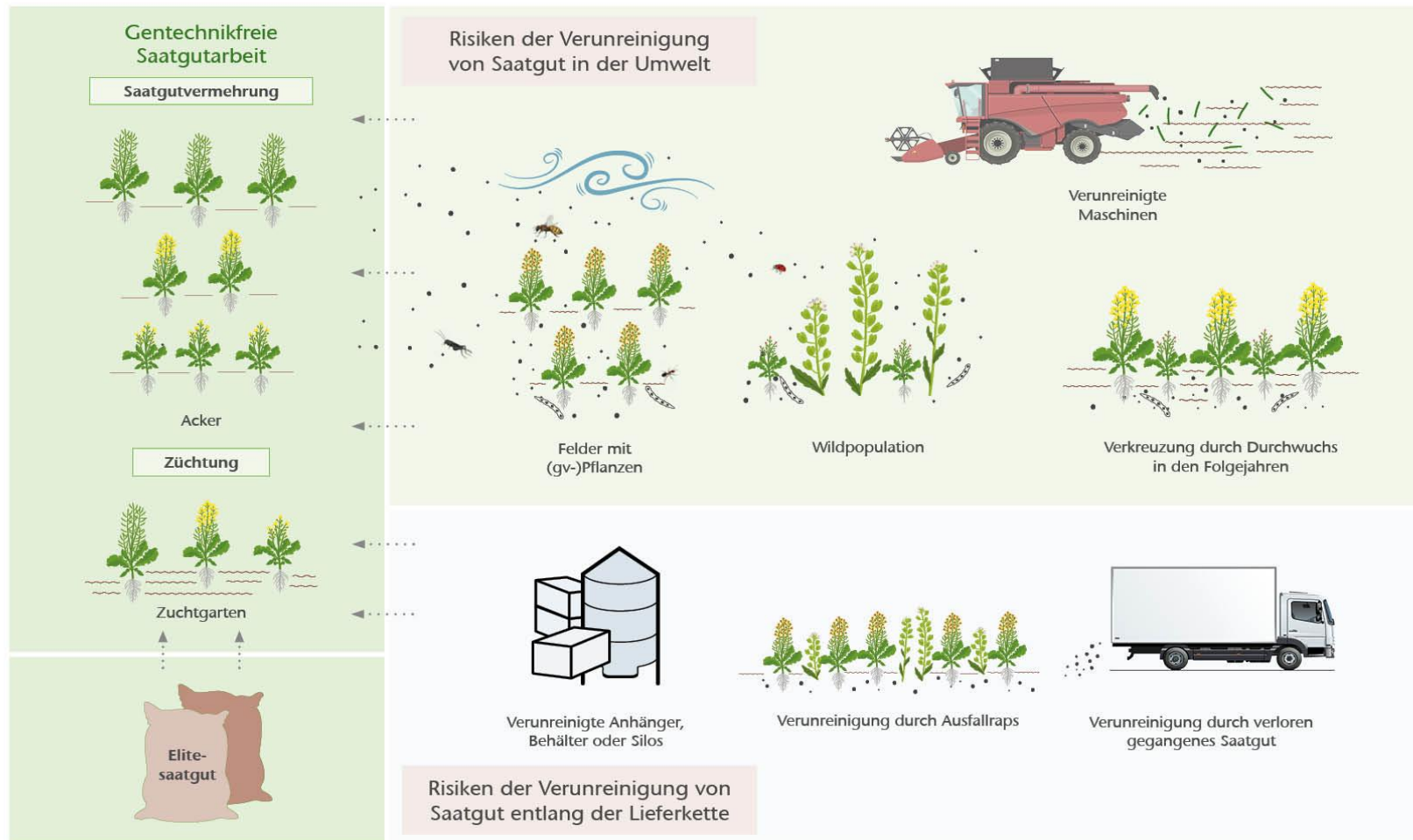
- Saatguterzeugung findet zu großen Teilen im Freiland statt. Wachsen gentechnisch veränderte, einkreuzungsfähige Pflanzen im weiteren Umkreis eines Zuchtgartens oder einer Vermehrungsfläche, können sich Pollen der gv-Pflanzen durch Wind oder Insekten verbreiten und es kann zu Einkreuzung kommen. Auch durch Wildpopulationen, in die gentechnisch veränderte Pflanzen ausgekreuzt haben, sind (Rück-)Einkreuzungen von GVO möglich.
- Bei den meisten Kulturpflanzenarten bleiben nach der Ernte viele Samen oder andere Pflanzenteile auf dem Feld zurück. In den Folgejahren können diese keimen und als Durchwuchs die Ernte auf demselben Feld oder über Pollenflug andere Felder kontaminieren. Die Samen mancher Pflanzenarten können sehr lange keimfähig im Boden überdauern und über die Jahre hinweg eine relevante Kontaminationsquelle darstellen. Im Zuge der Erderhitzung nimmt dieses Problem zu: Bereits jetzt überdauert beispielsweise „Ausfallmais“ milde Winter im Boden und kann im Folgejahr zur Keimung kommen.

- Schon in der Zuchtungsphase werden Sorten oft an unterschiedlichen Standorten angebaut und getestet. Später muss das Saatgut zu den Vermehrungsbetrieben transportiert werden, und danach von den Vermehrungsbetrieben in den Handel. Beim Transport von Saatgut, wie auch bei seiner Lagerung, stellen verunreinigte Anhänger, Behälter oder Silos ein Risiko dar. Zudem kommt es vor, dass gentechnisch verunreinigtes Saatgut beim Transport verloren geht und dann entlang von Autobahnen, in der Nähe von Häfen oder Bahnschienen gentechnisch veränderte Pflanzen wachsen und blühen.^{ix} Diese können, auch über weitere Pflanzen, in Bestände der Saatguterzeugung einkreuzen.
- Ein weiteres Risiko für Verunreinigungen stellt das Saatgut-Ausgangsmaterial dar, das zur Züchtung einer neuen Sorte eingesetzt wird. Dieses kommt oft nicht nur aus dem eigenen Zuchtgarten, sondern wird für die Aufrechterhaltung eines diversen Genpools auch von anderen Züchter*innen oder aus Genbanken bezogen. Züchter*innen müssen vor allem bei Risikokulturen⁴ aufwändige Tests durchführen, um nachzuvollziehen, ob ihre Sortenentwicklung dem Risiko gentechnischer Verunreinigung ausgesetzt war – auch weil Informationen über die Lage von Gentechnikanbauflächen in anderen Ländern fehlen oder die Ergebnisse von Saatgutkontrollen nicht oder zu spät veröffentlicht werden.⁵

⁴ Risikokulturen wie Raps oder (Zucker-)Rüben stellen bzgl. Einkreuzung, Durchwuchs, Überdauerung der Samen im Boden und verwandten Wildpflanzenarten besonders hohe Anforderungen an die gentechnikfreie Saatgutarbeit.

⁵ Saatgut sichern – Schwellenwerte verhindern. Auswirkungen von Gentechnik-Verunreinigungen im Saatgut auf die ökologische und konventionelle Saatguterzeugung. Zusammenfassung einer Studie der IG Saatgut (Autorin: Siegrid Herbst), aktualisiert von Stefanie Hundsdoerfer, 2016, S. 4 - 5. <https://www.dreschflegel-verein.de/pdf/2016-zusammenfassung-schwellenwerte-studie.pdf>

Gefährdung der gentechnikfreien Saatgutproduktion



Gentechnikfreie Saatgutarbeit braucht, um langfristig bestehen zu können, eine 100%ige Freiheit von GVO. Um damit umzugehen, könnten Methoden, die heute im Bedarfsfall im Samenbau eingesetzt werden,⁶ immer mehr zum Muss werden: So z. B. die Isolierung der Blüten mit Kulturschutznetzen (z. B. bei Kreuzblütlern) oder die Handbestäubung bei Mais. Beides ist für kleine Bestände möglich, aber für größere extrem kostspielig bis unmöglich. Windbestäuber wie die artverwandten und damit untereinander kreuzungsfähigen Kulturen Mangold, Bete, Zucker- und Futterrübe können vor Einkreuzungen durch Schosser in GV-Zuckerrübenbeständen nur mit großem Aufwand geschützt werden.^x Um die eigene Arbeit zu sichern, werden derzeit z. B. Ausgangssorten für Züchtungsprojekte oder Verkaufschargen von Risikokulturen mittels PCR-Analyse auf GV-Verunreinigungen untersucht. Die Kosten, die dadurch entstehen, werden von denjenigen getragen, die gentechnikfrei arbeiten wollen. Manche Betriebe zahlen bereits heute bis zu sechsstellige Summen für Vorsorgemaßnahmen gegen GV-Verunreinigungen.^{xi}

Fraglich ist, ob und wenn ja wann Einkreuzungen oder Verunreinigungen phänotypisch erkannt werden können. Herbizid-, Insekten- oder Krankheitsresistenzen sowie veränderte Inhaltsstoffe – häufige Traits von NGT-Pflanzen^{xii} – lassen sich anhand des Aussehens nicht oder nur schwer erkennen. Abweichungen in anderen Merkmalen können zwar äußerlich entdeckt werden, die Frage ist jedoch zu welchem Zeitpunkt. Schon im Jahr der Saatguterzeugung (bei Mais in manchen Fällen möglich) oder vor oder nach der Blüte? Der letzte Fall bei Fremdbefruchtern bedeutet ggf., dass auf älteres Saatgut zurückgegriffen werden muss, welches vor der Einkreuzung geerntet wurde.⁷

Im Fall einer Deregulierung von NGT deuten sich zwei Entwicklungen mit unabsehbaren Konsequenzen an, die eine Erhaltung der gentechnikfreien Saatgutarbeit zusätzlich erschweren:

1. Gentechnisch veränderte Wildpflanzen

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Deregulierung neuer Gentechniken bei Pflanzen bezieht sich auf *alle* Pflanzenarten. Dadurch könnten in Zukunft auch gentechnisch veränderte Wildpflanzen ohne umfassende Risikoprüfung, Haftungsregelungen und Kennzeichnung freigesetzt werden. Mittels NGT könnten Merkmale eingeführt werden, die z. B. eine invasive Ausbreitung der Wildpflanzen begünstigen oder andere unbeabsichtigte Konsequenzen nach sich ziehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf Artenvielfalt und Umwelt haben. Parallel dazu ist davon auszugehen, dass sich NGT-Wildpflanzen mit verwandten Kulturarten kreuzen können;^{xiii} damit entstünden dann weitere Kontaminationsquellen für die gentechnikfreie Züchtung und Saatgutproduktion.

⁶ Gute fachliche Praxis in Erhaltung, Züchtung und Vermehrung trifft Vorsorgemaßnahmen, um ungewollte Einkreuzungen und Verunreinigungen weitestgehend auszuschließen. Damit wird Sortenreinheit gewährleistet. Allerdings ist – auch im Saatgutrecht – anerkannt, dass eine 100%ige Sortenreinheit nicht möglich ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/gentpflev/index.html>

⁷ Ein Teil der züchterischen Arbeit umfasst, bewusst mit abweichenden Typen innerhalb einer Sorte weiter zu arbeiten. Dies dürfte in Zukunft, wenn die Gefahr von Einkreuzung massiv zunimmt, kaum noch möglich sein.

2. Veränderte Fitness von NGT-Pflanzen

Es ist davon auszugehen, dass Eingriffe mittels NGT z. B. in den pflanzlichen Stoffwechsel die Fitness verändern können. Zu rechnen ist z. B. mit einer erhöhten Samenbildung, einer Verlängerung der Lebensdauer der Samen, einem veränderten Keimverhalten, einer veränderten Pollenqualität und -menge.⁸ Ob und wie dies die Kontaminationsproblematik noch verschärfen könnte, ist derzeit unklar. Zu den Umweltwirkungen von NGT-Pflanzen liegen bislang kaum Forschungsarbeiten vor. Darüber hinaus sind auch hier Einflüsse der Erderhitzung zu berücksichtigen; NGT-Pflanzen könnten durch Hitzephasen beispielsweise unerwartete Eigenschaften erst im Anbau entwickeln⁹.

4 Konsequenzen einer Deregulierung von NGT-Pflanzen: Vergleich zum bestehenden Gentechnikrecht

Nachweisverfahren

Nach dem derzeitigen EU-Gentechnikrecht müssen diejenigen, die eine Zulassung für ein Gentechnik-Konstrukt beantragen, auch die nötigen Informationen zur Entwicklung eines Nachweisverfahrens bereitstellen.^{xiv} Bei der geplanten Deregulierung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ist die verpflichtende Vorlage der entsprechenden genomischen Daten und die Entwicklung von Nachweisverfahren nicht mehr vorgesehen. Auch müssten die Unternehmen kein Referenzmaterial zur Verfügung stellen.

In zwei derzeit laufenden, von der EU mit initiierten und finanzierten Forschungsprojekten sollen Nachweismethoden entwickelt werden, welche – mit und z. T. sogar ohne Informationen über Art und Ort der gentechnischen Veränderungen im Pflanzen-Genom vorliegen zu haben – den Eingriff neuer gentechnischer Verfahren in die Pflanze sicher erkennen sollen. Die Projekte DARWIN^{xv} und DETECTIVE^{xvi} laufen noch bis 2027.

Die Ergebnisse der Projekte sind für den gentechnikfreien Saatgutsektor von besonderer Bedeutung. Noch sind jedoch wichtige Fragen offen: Sollten die Projekte mit der Entwicklung von Nachweismethoden für NGT erfolgreich sein¹⁰, wem stehen diese zur Verfügung? Werden an die Nutzung Bedingungen geknüpft sein? Wer trägt die Kosten, beispielsweise für

⁸ Koller, Cieslak und Bauer-Panskus (2024) stellen für NGT-Brassicaceae fest: “Regarding fitness-related traits, other risks were identified, i.e. an increased spread and persistence of NGT plants.” Der Anhang der Publikation listet gewollte/ungewollte Eigenschaften, die die Fitness beeinflussen können. Quelle: <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/s12302-024-01009-1>

⁹ Beim gv-Mais MON810 (so gentechnisch verändert, dass er Insektengift selbst herstellt) wurde festgestellt, dass verschiedene Stressfaktoren wie Hitze/Trockenheit oder Kälte/Feuchtigkeit dazu führen, dass sich der Gehalt des Insektengifts verändert/stark zunehmen kann. <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0123011>

¹⁰ Anfang August 2025 wurde ein erstes wissenschaftliches Papier aus dem DARWIN-Projekt veröffentlicht, das zeigt, dass ein Nachweis auch „kleiner“ NGT-Veränderungen möglich sein könnte. Quelle: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S096399692501556X?via%3Dihub#bb0235>

die entsprechenden Tests, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand? Wer haftet z. B. im Falle von verunreinigtem Saatgut oder verunreinigten Zuchtlinien?^{xvii}

Sollte es nicht gelingen, Nachweismethoden für NGT zu etablieren, hätte dies für den gentechnikfreien Sektor erhebliche Konsequenzen. Wichtige Elemente des auf EU-Ebene diskutierten Vorschlags zu einer Deregulierung könnten nicht eingehalten werden, so die Kennzeichnung von mit (zugelassenen) NGT verunreinigtem Saatgut.

Nulltoleranz

Die derzeit geltende Nulltoleranz im Saatgut gründet auf zwei Artikeln der EU-Freisetzungsrichtlinie: „GVO dürfen nur im Einklang mit Teil B bzw. Teil C absichtlich freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden“¹¹, das heißt, wenn sie nach dem in der Freisetzungsrichtlinie festgelegten Verfahren zugelassen sind. Dies wiederum bedeutet, dass nicht zugelassene GVO nicht freigesetzt werden, also auch nicht im (zur Aussaat bestimmten) Saatgut vorhanden sein dürfen.

„Für Produkte, bei denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren zugelassener GVO nicht ausgeschlossen werden können, kann ein Schwellenwert festgelegt werden, unterhalb dessen diese Produkte nicht (...) gekennzeichnet werden müssen.“¹² Für Saatgut wurden keine Schwellenwerte festgelegt, also gilt hier: Verunreinigungen mit zugelassenen GV-Konstrukten müssten gekennzeichnet werden.

Nun handelt es sich bei dem Verordnungsentwurf aber um eine *lex specialis*, die NGT1-Pflanzen aus der Reichweite der Freisetzungsrichtlinie herausnehmen soll (Art. 1 und 4).

Parallel zur Freisetzungsrichtlinie sieht auch der Verordnungsentwurf in §4 vor, dass NGT-Pflanzen nur in die Umwelt gelangen dürften, wenn sie entweder nach dem Verfahren dieser Verordnung registriert wären (NGT1), ein Nachkomme von registrierten NGT1-Pflanzen wären oder zugelassen wären (NGT2). Daher gehen wir aktuell davon aus, dass die Nulltoleranz im Saatgut für nicht zugelassene bzw. nicht registrierte Konstrukte aufrechterhalten bliebe. Ohne umfassende Transparenz – wo wachsen welche NGT-Pflanzen – und ohne Nachweisverfahren, die Veränderungen von NGT1 und NGT2 sicher entdecken bzw. unterscheiden können, ist dies jedoch nicht überprüfbar. Wenn wir auf zugelassene bzw. registrierte Konstrukte schauen, dann besteht folgendes Problem: In den USA z. B. werden bereits NGT-Pflanzen ohne Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit angebaut.¹³ Zwei Maispflanzen haben eine Importzulassung in die EU (als Lebens- und Futtermittel).¹⁴

¹¹ Art. 4, Abs. 1, Satz 2.

¹² Art. 21, Abs. 2, Satz 1.

¹³ Seit Ende 2023 wird z. B. ein mittels CRISPR verändertes Acker-Hellerkraut testweise in verschiedenen Bundesstaaten angebaut.

¹⁴ Es handelt sich um die beiden Maispflanzen DP910521 und DP915635 von Corteva. Da hier mit Transgenese und CRISPR gearbeitet wurde, unterliegen die Pflanzen der EU-Freisetzungsrichtlinie.

Standortregister und andere „Koexistenz“-Maßnahmen

Das aktuelle EU-Gentechnikrecht sieht vor, dass sowohl gentechnikfreier als auch GV-Anbau parallel existieren sollen. Hierfür wurde der Grundstein für die sogenannten Koexistenzregeln vom damaligen Agrarkommissar Fischler festgelegt.^{xviii} Abstandsregeln sollen für Futter- und Lebensmittel sicherstellen, dass die Kennzeichnungsschwellenwerte nicht überschritten werden. In Deutschland ermöglicht ein Standortregister den gentechnikfrei erzeugenden Betrieben nachzuvollziehen, ob in ihrer Nachbarschaft ein Anbau von GV-Pflanzen geplant ist. Da es derzeit kaum einen Anbau von GV-Pflanzen in der EU gibt,^{xix} musste sich der gentechnikfreie Bereich im Pflanzenbau in den letzten Jahren kaum noch um Einkreuzungsprobleme kümmern.

Für den Saatgutbereich wurden damals allerdings keine Koexistenz- und auch keine Abstandsregeln festgelegt, die die Nulltoleranz gewährleisten könnten.¹⁵

Im Saatgutrecht gibt es zur Erhaltung der Sortenreinheit festgelegte Mindestabstände zu Schlägen derselben Art. Diese sind bereits deutlich größer als die Koexistenz-Abstände für Lebens- und Futtermittel. Durch die Mindestabstände kann jedoch nicht garantiert werden, dass es nicht zu Einkreuzungen kommen könnte.

In den Deregulierungsplänen für NGT1¹⁶ sind bislang keine Koexistenzregeln vorgesehen. Demnach soll auch das bestehende Standortregister nicht für sie genutzt werden. Das heißt, dass zukünftig nicht mehr transparent wäre, ob und wenn ja wo in der eigenen Nachbarschaft NGT1-Pflanzen angebaut würden. Diese Unsicherheiten behindern nicht nur den Austausch von Züchtungsmaterial, was den züchterischen Fortschritt beeinflusst. Es gäbe auch keine Möglichkeit mehr, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel den eigenen Anbau zu schützen oder die von potenziellen Einkreuzungen betroffene Kultur nicht anzubauen.

Daraus folgt: Falls es irgendwann Nachweisverfahren gäbe und eine Verunreinigung auffallen würde: Wer haftet dann? Im Fall einer Deregulierung werden ausgerechnet jene Betriebe, die an konkreten Lösungen für die Agrarwende arbeiten, mit massiven Herausforderungen konfrontiert sein.

Verursacherprinzip und gesamtschuldnerische Haftung

Das derzeitige Gentechnikrecht sieht nicht vor, dass diejenigen, die GVO entwickeln und patentieren lassen, auch die Haftung für Verunreinigungen tragen. Stattdessen haften die GVO-anbauenden Landwirt*innen „gesamtschuldnerisch“: Diese würden im Falle einer Verunreinigung den finanziellen Schaden tragen, egal, von wessen Acker der Pollen gekommen wäre.

¹⁵ Aussage des damaligen zuständigen Referatsleiters Köhler im Bundeslandwirtschaftsministerium im Gespräch mit Vertreterinnen der IG Saatgut am 18.05.2006.

¹⁶ Für NGT2 würde nach Verordnungsentwurf die Einführung von Koexistenzmaßnahmen an die Mitgliedsstaaten delegiert (Art. 24).

Im Deregulierungsentwurf wird nicht von Schadensfällen ausgegangen. Neben der bereits angesprochenen Frage der Nulltoleranz im Saatgut trifft diese Annahme jedoch für die gentechnikfreie Landwirtschaft und insbesondere den Ökologischen Landbau nicht zu:

Es ist vorgesehen, dass der Anbau von NGT-Pflanzen (NGT1 und NGT2) für den Ökolandbau verboten bleibt.^{xx} Dies ist auch konsequent, handelt es sich doch bei NGT um gentechnische Verfahren, wie auch der Europäische Gerichtshof im Juli 2018 klargestellt hat.^{xxi} Wie der Biosektor dieses gesetzliche Verbot jedoch praktisch umsetzen soll, ist offen.

Kennzeichnung

Das bestehende Gentechnikrecht der EU sieht eine Kennzeichnung von GVO entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor. Auch verarbeitete Lebens- und Futtermittel, die aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden.

Der Kommissionsvorschlag zur NGT-Deregulierung sieht lediglich eine Kennzeichnung des Saatgutes und eine Erfassung der registrierten NGT-Konstrukte in einer Datenbank vor. Der EU-Rat unterstützt diesen Vorschlag. Das Parlament fordert hingegen eine Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Setzen sich Kommission und Rat durch, wäre in der Wertschöpfungskette ab dem Acker nicht mehr erkennbar, ob das Produkt Gentechnik enthält oder nicht.

Für Züchtung und die Saatguterzeugung ist entscheidend, dass das Saatgut klar gekennzeichnet wird. Die Transparenz bei Lebens- und Futtermitteln ist zur Gewährleistung der Wahlfreiheit für Verbraucher*innen und Erzeuger*innen unentbehrlich.

Hinzu kommt: Auch Lebens- und Futtermittel können vermehrungsfähig sein oder keimfähige Samen enthalten, z. B. Kartoffeln, ungeschrotetes Getreide, Tomaten, Kürbisse. Würde z. B. eine NGT1-Tomate ungekennzeichnet als Lebensmittel auf den Markt kommen, könnte ihr Samen ausgesät und damit (unwissentlich) GVO freigesetzt werden. Eine allgemein und klar verständliche Kennzeichnung bis zum Endprodukt ist daher unerlässlich.¹⁷

Patentrecht und der eigentliche Skandal

Patente auf Leben stellen eine private Aneignung unserer Lebensgrundlagen dar. Wir lehnen sie daher grundsätzlich ab.

Die Entwicklung der ersten Generation der Gentechnik hat zunächst in den USA, dann in Europa zu einer Öffnung und Erweiterung des Patentrechts geführt. Damit das Patentierungsgebot für Pflanzen und Tiere der EU-Biopatentrichtlinie Wirkung zeigen konnte, musste das entsprechende *Verbot* im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von 1973 geändert werden, da dieses die Grundlage für europäische Patente ist.

¹⁷ Die Kommission schlägt für NGT1-Pflanzen die Kennzeichnung „cat 1 NGT“ vor, dazu die Identifikationsnummer der NGT-Pflanze. Das EU-Parlament fordert die Kennzeichnung „New Genomic Techniques“, bei vermehrungsfähigem Material soll ebenfalls die Identifikationsnummer in der Kennzeichnung enthalten sein. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7448-2025-INIT/en/pdf> S. 145 - 146

Nach wie vor nicht patentierbar sind einzelne Pflanzensorten sowie „im Wesentlichen biologische Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen (Art 53 (b)). Es handelt sich hierbei um Verfahren, die „vollständig“ auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruhen. Seit es diesen Artikel gibt, wird jedoch über dessen genaue Auslegung gestritten. Trotz diverser Beschlüsse und Klarstellungen vom Verwaltungsrat des Europäischen Patentamts,^{xxii} Anpassungen nationaler Patentgesetze^{xxiii} oder Appellen von EU-Kommission und Parlament, haben Unternehmen Wege gefunden, um das Verbot zu umgehen. Die Folge: Die Zahl der Patentanmeldungen auch im Bereich der konventionellen Züchtung nimmt beständig zu: Es gibt bereits über 1500 Anmeldungen und mehr als 200 Erteilungen in Europa.^{xxiv}

Ungeachtet der Tatsache, dass dem Verordnungsentwurf die – wissenschaftlich nicht haltbare – Äquivalenz von NGT1-Pflanzen mit konventionell gezüchteten Pflanzen zu Grunde liegt, befürworten und beantragen NGT-einsetzende Unternehmen Patente. Die neuen gentechnischen Verfahren sind, da es sich um (gen-)technische Verfahren handelt, patentierbar. Im Rahmen des geltenden Patentrechts können auch die daraus resultierenden Produkte über Patente geschützt werden. Die geplante Deregulierung der neuen Gentechnik wird also generell zu einer starken Zunahme von Patenten in Europa führen. Da sich vor allem die marktbeherrschenden Konzerne bereits zentrale Patente (bzw. z. T. exklusive Lizenzen) gesichert haben,^{xxv} ist eine Nutzung der NGT-Verfahren und der damit entwickelten Produkte bis auf weiteres nur möglich, wenn Lizenzen an Patentinhaber*innen gezahlt werden. Darüber hinaus beeinflussen die Patente auch das Problem der Verunreinigungen: Wie im Fall von Percy Schmeiser aus Kanada^{xxvi} müssen Züchter*innen, Vermehrer*innen und Landwirt*innen in Zukunft damit rechnen, dass sie sich im Fall von NGT-Verunreinigungen unwissentlich auch Patentansprüche einhandeln.

Aus diesem Grund spielt in den laufenden Trilogverhandlungen das Thema Patente eine entscheidende Rolle. Sowohl das EU-Parlament, als auch der Rat haben über Änderungsanträge Vorschläge eingereicht, wie mit dem Problem umzugehen wäre. Diese Vorschläge haben Bündnis90/Die Grünen Ende 2024 in einem Rechtsgutachten^{xxvii} prüfen lassen. Die Koalition *No patents on seeds* kommt in ihrer Bewertung des Gutachtens^{xxviii} zum Schluss, dass die vorliegenden Vorschläge von Parlament und Rat unzureichend sind. Um Patente im Bereich der Neuen Gentechnik wirksam einzuschränken, wäre eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) notwendig. Dies wäre nicht nur ein zeitaufwändiger Prozess, der mindestens 10 Jahre dauern könnte. Es ist aktuell auch nicht davon auszugehen, dass bei einer Öffnung des EPÜ die erforderliche Einstimmigkeit für ein Verbot oder eine Einschränkung von Patenten auf NGT erreicht werden könnte. Hinzu kommt: Viele EU-Politiker*innen betrachten NGTs als ein wichtiges Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu sichern und sie gleichzeitig „nachhaltiger“ zu gestalten. Solange diese Einschätzung vorherrscht, ist nicht damit zu rechnen, dass der Patentschutz in diesem Bereich eingeschränkt wird. Saatgutkonzerne werden daher weiterhin die Möglichkeit haben, Patente auf ihre Verfahren und Produkte zu beantragen. Auch im Fall der ersten Generation der Gentechnik wurden vor allem industriepolitische Erwägungen und Investorenschutz ins Feld geführt, um die Biopatentrichtlinie (gegen große Widerstände von zivilgesellschaftlichen Organisationen) durchzusetzen.^{xxix}

Noch *vor* der Deregulierung beeinflussen NGT-Patente die *konventionelle* Züchtung. Die Koalition *No patents on seeds* dokumentiert in ihren Berichten regelmäßig,^{xxx} wie Unternehmen NGT nutzen, um das Verbot von Art. 53 (b) zu umgehen: Häufig werden Formulierungen in die Patentanmeldungen aufgenommen, die den Einsatz gentechnischer Verfahren suggerieren sollen. Ein genauerer Blick in die Patente zeigt jedoch, dass diese technischen Verfahren in den meisten Fällen nicht angewandt wurden und für die Entwicklung der gewünschten Pflanzen nicht notwendig sind.¹⁸

Derartige Patente können die künftige Züchtung erheblich erschweren.^{xxxi} Auch Züchter*innen, die Sorten besitzen, bei denen das beanspruchte Pflanzenmaterial bereits bei früheren Züchtungsprozessen verwendet wurde können in Schwierigkeiten geraten. Lizenzverträge mit den Patentinhaber*innen wären der einzige Ausweg aus diesem Problem – dies würde jedoch in der Regel neue Abhängigkeiten und zusätzliche Kosten verursachen und die Züchter*innen in ihrer Handlungsfreiheit einschränken.

Während sich die Probleme mit Patenten im Bereich NGT auf absehbare Zeit nicht lösen lassen, liegen für (eigentlich unrechtmäßig erteilte) Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und prinzipiell für das Ausgreifen der GVO- und NGT-Patente auf die konventionelle Pflanzenzüchtung Lösungen vor, die im bestehenden Rechtsrahmen umgesetzt werden könnten. Dieser eigentliche Skandal kommt in der derzeitigen politischen Diskussion immer wieder zu kurz. Wir schließen uns daher den Forderungen von ARCHE NOAH^{xxxii} an:

- Begrenzung der Reichweite von Patenten: Das Europäische Patentamt darf im Bereich der Tier- und Pflanzenzucht keine Patente mit „absolutem Stoffschutz“ erteilen. Der „absolute Stoffschutz“ legt fest, dass Patente auf Merkmale von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren auch für alle Pflanzen und Tiere mit diesen Merkmalen aus konventioneller Zucht gelten.
- Genaue Definition der „im Wesentlichen biologischen Verfahren“: Es muss klargestellt werden, dass die Formulierung „im Wesentlichen biologische Verfahren“ alle konventionellen Züchtungsverfahren umfasst, sowie alle einzelnen Schritte des Züchtungsprozesses wie Selektion und/oder Vermehrung. Was die konventionelle Züchtung betrifft, so muss jede Nutzung genetischer Ressourcen, die in der Natur vorkommen oder mit diesen Verfahren erzeugt wurden, vom Patentrecht ausgenommen werden.
- Definition der „Produkte“, die in Züchtungsverfahren verwendet oder hergestellt werden: Es muss klargestellt werden, dass alle „Produkte“, die bei im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren verwendet oder mit diesen hergestellt werden, von der Patentierung ausgeschlossen werden, einschließlich aller Teile von Pflanzen und Tieren, ihrer Zellen und genetischen Grundlagen.

¹⁸ Eines dieser Patente ist das 2022 an KWS erteilte Patent EP3380618. Der im Patent beanspruchte Mais wurde unter Verwendung bereits existierender Maispflanzen erzeugt. Das Genom dieser Pflanzen wurde analysiert und sogenannte Markergene (Genvarianten) identifiziert, die für das Screening und die Auswahl der gewünschten Merkmale verwendet werden können. Interessanterweise werden in der Beschreibung des Patents auch Werkzeuge wie CRISPR/Cas erwähnt. Die Neue Gentechnik wurde jedoch nicht angewandt und ist auch nicht erforderlich, um die gewünschten Pflanzen zu erhalten, da diese ja bereits in der Natur vorhanden sind.

Wenn wir Patente auf Pflanzen und auf Leben ablehnen, verfolgen wir damit nicht das Ziel, selbst einen lizenzfreien Zugang zu NGT-Pflanzen zu erhalten. Ebenso wenig vertreten wir die Auffassung, dass mit diesen Pflanzen ein Züchtungsfortschritt geschaffen wird, der der gesamten Pflanzenzüchtung kostenlos zur Verfügung stehen müsse. Unsere Forderung richtet sich vielmehr darauf, dass das bestehende Patentierungsverbot im Bereich der konventionellen Züchtung konsequent eingehalten wird. Zudem ist für uns entscheidend, dass Patente auf GVO- und NGT-Pflanzen nicht auf den Genpool der konventionellen Pflanzenzüchtung ausgreifen.

5 Forderungen für die Erhaltung gentechnikfreier Saatgutarbeit

- Alle alten und neuen gentechnischen Verfahren müssen rechtlich als Gentechnik definiert und reguliert werden. Das heißt, dass NGT-Pflanzen auch in Zukunft einer umfassenden Risikoprüfung und einem Zulassungsverfahren unterliegen müssen. Die Kennzeichnung sowie Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist sicherzustellen.
- Aufrechterhaltung der Nulltoleranz im Saatgut für NGT-events (sowohl für zugelassene/registrierte, als auch nicht registrierte NGT).
- Vor dem Inverkehrbringen von Pflanzen der Kategorien 1 und 2 müssen verbindliche und strenge Koexistenzregeln festgelegt werden, die dabei helfen, Verunreinigungen sicher zu vermeiden. Dabei sind mögliche Veränderungen der Fitness von NGT-Pflanzen (erhöhte Samen-, Pollenbildung etc.) zu berücksichtigen.
- Einrichtung eines Standortregisters auch für NGT1-Pflanzen und kontinuierliches Monitoring der freigesetzten Pflanzen.
- Verpflichtende Offenlegung aller relevanten genomischen Daten sowie Vorlage von verlässlichen und praxistauglichen Nachweisverfahren durch die NGT-nutzenden Unternehmen.
- Förderung von Projekten zur Risikoforschung (in Bezug auf die Gefährdung der gentechnikfreien Saatgutarbeit) und Forschung und Entwicklung im Bereich der Nachweisverfahren (spezifisch für bestimmte Veränderungen und für Verfahren).
- Einhaltung von Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip. Klare Kennzeichnung in der gesamten Wertschöpfungskette.
- Haftung: Patentinhaber*innen von NGTs müssen für Verunreinigungen und Folgen der Freisetzung von NGTs haften und den Vorsorgeaufwand finanzieren.
- Wirksame Schutzmechanismen gegen negative Auswirkungen von Patenten zur Bewahrung von Züchtungsfreiheit und dem Zugang zu genetischer Vielfalt.

6 Fazit

Ein entscheidender Faktor für die Qualität von Sorten ist deren Diversität. Die Sicherheit unserer Ernährung ist von der Anpassungsfähigkeit von Pflanzen an und in einer sich rasch ändernden Umwelt abhängig. In der Züchtung ist es deshalb gängige Praxis, unterschiedliche Sorten und Herkünfte einzukreuzen, um den Genpool zu diversifizieren. Ohne grundlegende Kontrollmechanismen wie obligatorische Nachweisverfahren und Aufrechterhaltung der Nulltoleranz im Saatgut könnte der Zukauf von Saatgut in Zukunft immer mehr zum Risikofaktor für den gentechnikfreien Saatgutsektor werden. Die Verfügbarkeit und die Gewährleistung der Sortenqualität von gentechnikfreiem Saatgut ist somit in Gefahr.

Die Entkopplung von NGT-Produkten vom Gentechnikrecht untergräbt grundlegende Prinzipien der Wahlfreiheit, Vorsorge und Transparenz. Für die gentechnikfreie Saatgutarbeit, die gentechnikfreie ökologische und konventionelle Landwirtschaft hätte dies weitreichende Folgen: Sie könnten gentechnisch veränderte Organismen weder erkennen noch ausschließen – und wären damit strukturell nicht mehr in der Lage, ihre Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten.

Ob wir die gentechnikfreie Saatguterzeugung schützen, hat Einfluss auf die Strukturen unserer Pflanzenzüchtung, Saatguterzeugung und Landwirtschaft. Die IG Saatgut ist überzeugt, dass es ohne gentechnikfreies Saatgut weder eine unabhängige bäuerliche Saatgutarbeit und Züchtung, noch die so dringend erforderliche Um- und Neustrukturierung der Landwirtschaft geben kann. Letztlich geht es um die Sicherung unserer Ernährungs- und Saatgutsouveränität.

Kontakt

www.ig-saatgut.de

Eva Gelinsky Eva.Gelinsky@ig-saatgut.de

Lena Hüttmann Lena.Huettmann@ig-saatgut.de

erschienen im November 2025

ⁱ European Commission. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed, and amending Regulation (EU) 2017/625: COM(2023) 411 final; 2023, https://food.ec.europa.eu/plants/genetically-modified-organisms/new-techniques-biotechnology_en#roadmap

ⁱⁱ <https://www.preprints.org/manuscript/202506.1088/v2>

ⁱⁱⁱ <https://www.frontiersin.org/journals/genome-editing/articles/10.3389/fgeed.2024.1377117/full>

^{iv} <https://www.testbiotech.org/publikation/transgene-escape/>, <https://www.telepolis.de/article/Gen-Zucchini-im-Schrebergarten-3402988.html>

^v Art. 21 Abs. 1 der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG

^{vi} Art. 4 Abs. 1 der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG

^{vii} Art. 21 Abs. 2 der EU- Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG

^{viii} https://www.ig-saatgut.de/media/hintergrundpapier_-_gentechnikfreies_saatgut_-_okt_2017.pdf

^{ix} Für NGT diskutiert dies: <https://www.frontiersin.org/journals/genome-editing/articles/10.3389/fgeed.2023.1176290/full>

^x https://www.dreschflegel-verein.de/_pdf/2016-zusammenfassung-schwellenwerte-studie.pdf, https://www.ig-saatgut.de/media/caspr_cris.pdf

^{xi} https://www.dreschflegel-verein.de/_pdf/2016-zusammenfassung-schwellenwerte-studie.pdf

^{xii} https://www.enga.org/fileadmin/user_upload/New_GMOs_Market_Report.pdf

^{xiii} <https://cogem.net/en/publication/introgression-from-cultivated-plants-into-their-wild-relatives/>

^{xiv} [Anhang III A, 2. f\) der EU- Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG](#)

^{xv} <https://darwin-ngt.eu/news-and-events/>, <https://www.keine-gentechnik.de/nachricht/34924>

^{xvi} <https://detective-ngt.eu/>

^{xvii} <https://www.infosperber.ch/politik/neue-gentechnik-auf-dem-acker-eu-hebelt-konsumentenschutz-aus/>

^{xviii} <https://www.gen-ethisches-netzwerk.de/agrarpolitik/agrobusiness/159/operation-koexistenz>

^{xix} <https://www.transgen.de/anbau/653.anbau-gentechnisch-veraenderter-pflanzen.html>

^{xx} <https://www.gen-ethisches-netzwerk.de/agrarpolitik/risikodebatte-und-risikomanagement/266/blankoscheck-fuer-neue-gentechnik-pflanzen>

^{xxi} <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180111de.pdf>

^{xxii} <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/hintergrund/rechtliche-rahmenbedingungen>

^{xxiii} <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/news/gesetz-oesterreich>

^{xxiv} <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/hintergrund/was-ist-das-problem>

xxv

https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/recht/national/e/20231388_IPI_CRISPR_Patent_License_Landscape_revised_Final_16_02_24.pdf, S. 37

xxvi <https://rightlivelikelihood.org/the-change-makers/find-a-laureate/percy-and-louise-schmeiser/>

xxvii https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/dateien/downloads/Weitere_Dokumente/Rechtsgutachten_Biopatentrechtsreform_Gruene_Bundestag.pdf

xxviii https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/2024-12/Kurzkommentar_C_Then_zum%20Gutachten%20Biopatente_1.pdf

xxix <https://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/2012/gelinsky.pdf>

xxx <https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/2023%20Bericht%20No%20patents%20on%20seeds%21.pdf>

xxxi <https://infogm.org/en/a-dutch-seed-company-faces-up-to-kws-patents/>

xxxii https://www.arche-noah.at/media/briefing_on_patents_on_ngt_plants_and_processes_october_2025.pdf